

Satzung des BÜRGERVEREIN UNTERDÜRRBACH E.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Unterdürnbach e.V.“. Sitz des Vereins ist Würzburg. Er wurde 1980 gegründet.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist:
 - a) Wahrung der Belange des Stadtteils Unterdürnbach,
 - b) Unterstützung der Anliegen des Stadtteils Unterdürnbach gegenüber staatlichen und kommunalen Institutionen und der Öffentlichkeit,
 - c) Organisation und Dienstleistung für die Gruppen, Vereine und aller Organisationen, einschließlich der politischen Parteien im Stadtteil Unterdürnbach zu sein,
 - d) Schutz und Förderung von Natur, Landschaft und Umwelt,
 - e) Förderung und Erforschung der Unterdürnbacher Geschichte,
 - f) Errichtung und Renovierung von Ehrenmalen und Denkmälern.

§3 Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben überparteilich und gruppenneutral. Er bearbeitet Anträge, die allgemeine, öffentliche Belange des Stadtteils Unterdürnbach zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder können von sich aus Anträge stellen. Die Bearbeitung privater Angelegenheiten von einzelnen Personen ist ausgeschlossen.
- 2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung durch die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt
- 5) Ehrungen für Bürger, die sich für den Stadtteil Unterdürnbach besonders verdient gemacht haben, werden von der Vorstandschaft beschlossen.

- §5 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Auflösung des Vereins,
 - d) durch Tod
- §6 Austritt aus dem Verein
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich. Eine Kündigung während des Kalenderjahres wird erst zum Jahresende wirksam.
- §7 Ausschluß aus dem Verein
- 1) Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig:
 - a) wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) bei Beitragsrückstand von 2 Jahren nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung, wobei die letzte Mahnung den Hinweis auf den Ausschluß enthalten muß.
 - 2) Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 3) Das Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
- §8 Wirtschaftliche Mittel
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden und anderen Einkünften, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben.
- §9 Mitgliedsbeitrag
- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - 2) Der Beitrag ist jährlich im voraus und jeweils für ein ganzes Kalenderjahr zu entrichten.
 - 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- §10 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:
- 1) der Vorstand
 - 2) die Vorstandschaft
 - 3) die Mitgliederversammlung
- §11 Vorstandschaft
- 1) die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister (Kassier)
 - e) dem Schriftführer
 - f) den Beiräten; die Anzahl der Beiräte wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
 - 2) Der Vorstand:
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden und der 3.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden und des 2.Vorsitzenden handeln darf.

Verfügungen bis zu einem Betrag von 2.000€ bedürfen der Zustimmung des 1.Vorsitzenden. Bei Verfügungen, die den Betrag von 2.000€ übersteigen, ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

- 3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus – gleich aus welchen Gründen -, so ernennt die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter. Scheidet der 1.Vorsitzende vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der 2.Vorsitzende. Die Vorstandschaft ernennt unverzüglich einen kommissarischen 2.Vorsitzenden. Die ernannten Vorstandsmitglieder sind innerhalb von drei Monaten von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 6) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Die Vorstandschaft führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.

§12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Wahl der Vorstandschaft,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - g) die Behandlung außerordentlicher Vorgänge im Stadtteil Unterdürnbach
- 3) Von der Mitgliederversammlung ist bei Wahlen ein Wahlausschuß zu bilden, der aus drei Mitgliedern bestehen muß, wobei ein Mitglied zum Wahlvorstand gewählt werden muß.

§13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
- b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
- c) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund von der Vorstandschaft schriftlich verlangt.

§14 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich zu berufen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 2) Die Berufung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Bei Satzungsänderungen sind die Ziffern der betroffenen Paragraphen bzw. Neufassung der gesamten Satzung zu bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.

§15 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§16 Beschlußfassung

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist nicht möglich.
- 2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Lediglich bei der Wahl des 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und 3.Vorsitzenden wird geheim abgestimmt.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen.
- 4) Andere Mehrheiten sind erforderlich:
 - a) bei Satzungsänderungen 2/3 der erschienenen Mitglieder
 - b) bei Auflösung des Vereins 4/5 der erschienenen Mitglieder.
- 5) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Vereinsregister und dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 - a) Ort und Tag der Versammlung,
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) die vorgenommenen Wahlen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§18 Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Zu prüfen sind der Jahreskassenbericht, alle Belege und Vermögensunterlagen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§19 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Unterdürnbach zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 27.03.2007 beschlossen und löst die bisherige Satzung vom 15.04.1980 ab.